

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „ÖSTERREICH AM SONNTAG“ und „oe24.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „ÖSTERREICH AM SONNTAG“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt, die Medieninhaberin von „oe24.at“ hingegen bisher nicht.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag.^a Duygu Özkan, und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 17.12.2019 im selbständigen Verfahren gegen die „**Mediengruppe ‚ÖSTERREICH‘ GmbH**“ sowie gegen die „**oe24 GmbH**“, beide Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberinnen von „ÖSTERREICH AM SONNTAG“ und „www.oe24.at“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere dessen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz), durch den Artikel „**Wie eng war Chorherr mit der Bau-Schickeria?**“, erschienen am 22.09.2019 auf Seite 46 in „ÖSTERREICH AM SONNTAG“ und „**Grüne Korruptionsaffäre: Spur zu teurem Zinshaus**“, erschienen am 21.09.2019 auf „oe24.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird berichtet, dass der Wiener FPÖ-Vizebürgermeister Dominik Nepp neue Hinweise zum „Korruptionskrimi“ um den „grünen Polit-Promi“ Christoph Chorherr bekommen habe. Unter diesen Hinweisen befinde sich unter anderem ein Grundbuchauszug eines riesigen Zinshauses im 8. Bezirk, das einer in den Artikeln genannten Firma gehöre. Diese Firma habe zwei Besitzer, einen in Wien bekannten Immobilien- und Finanz-Tycoon sowie eine Privatstiftung, in deren Dreier-Vorstand die langjährige Gattin von Christoph Chorherr sitze. Diese Stiftung sei als Gesellschafterin wiederum zu 92,1 bzw. 99,6% an der Holding des Immobilien-Hais bzw. an einer Projektentwicklungs GmbH des Multimillionärs beteiligt.

Zusätzlich wird im Artikel auf „oe24.at“ angemerkt, dass dieser Grundbuchauszug ein weiterer Mosaikstein sein könnte, der bei der Aufarbeitung des „Systems Chorherr“ helfe. Die Ex-Gattin des grünen Ex-Planungssprechers habe auch jahrelang Teenager ihrer Privatschule zum Schulprojekt Chorherr nach Südafrika geschickt. Sodann wird im Artikel auf „oe24.at“ auf mehrere Vorwürfe eingegangen, mit denen sich Christoph Chorherr aktuell konfrontiert sehe.

Ein Leser kritisiert, dass Verbindungen zwischen den Aktivitäten Christoph Chorherr und seiner Ex-Frau hergestellt werden, obwohl diese seines Wissens seit mehreren Jahrzehnten geschieden seien. Herr Chorherr sei danach noch zweimal verheiratet gewesen. Nach Ansicht des Lesers werde von den Medien dank des gleichen Nachnamens ein „System Chorherr“ inszeniert, die Rede sei auch von „den Chorherrn“.

Zudem beanstandet der Leser in den Artikeln ein „Framing“, das die Aktivitäten von Frau Chorherr korrupt oder zumindest unmoralisch erscheinen lasse. Zu Unrecht werde der Eindruck erweckt, Frau Chorherr selbst besäße das Zinshaus. In diesem Zusammenhang zitiert der Leser eine Passage des Artikels auf „oe24.at“, wonach Frau Chorherr „über eine Stiftung gemeinsam mit einem Immobilienhai ein Zinshaus besitzt“. Durch Formulierungen wie „Immobilienhai“, „dubiose Verbindungen“ und „wird vermutlich auch den Staatsanwalt interessieren“ werde der Eindruck erweckt, dass die Vorgänge gar illegal wären.

Schließlich fragt sich der Leser, wie Frau Chorherr dazu komme, in die Ermittlungen gegen ihren Ex-Mann hineingezogen zu werden, nur weil sie im Vorstand der Stiftung eines Immobilieninvestors sitze.

Die Medieninhaberinnen machten von der Möglichkeit, an der mündlichen Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, Gebrauch. Der Chefredakteur von „oe24.at“ führte aus, dass die in den Artikeln genannte Ex-Frau jahrelang ihre Schülerinnen und Schüler nach Afrika geschickt habe. Diese hätten dort für das sogenannte „Ithuba“-Projekt gearbeitet, dessen Initiator Christoph Chorherr sei. Laut Zeugenberichten sei dies unentgeltlich im Rahmen eines Schulprojekts erfolgt.

Darüber hinaus gebe es gerade im Ermittlungsfall Chorherr eine massive Involvierung von Familienmitgliedern, dies sei aktenkundig und werde wohl auch die gemeinderätliche Untersuchungskommission zu Wiener Vereinssubventionen beschäftigen. Insgesamt könne man somit sehr wohl von einem „System Chorherr“ sprechen.

Auch die übrigen vom Leser beanstandeten Formulierungen seien zulässig. So gelte der Immobilien-Tycoon in der Immobilienbranche als kein unbeschriebenes Blatt und sei vor allem durch

Grundstücksspekulationen bekannt geworden. Auch wenn dies nicht unrechtmäßig sei, nenne man solche Personen umgangssprachlich „Immobilienhaie“.

Den Hinweis auf „dubiose Verbindungen“ und die Vermutung, dass dies den Staatsanwalt interessieren werde, erachtete der Chefredakteur von „oe24.at“ ebenfalls als legitim. Er selbst sei in dieser Angelegenheit bereits als Zeuge bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft einvernommen worden, der zuständige Staatsanwalt habe sich für die aufgezeigten Verbindungen tatsächlich interessiert.

Es sei beabsichtigt gewesen, die gesellschaftsrechtlichen Aspekte rund um die Privatstiftung juristisch einwandfrei wiederzugeben. Selbst wenn man hier ungenau berichtet haben sollte, seien zumindest die Besitzverhältnisse in den Artikeln genau aufgelistet.

Zuletzt wies der Chefredakteur von „oe24.at“ ausdrücklich darauf hin, dass er mehrmals erfolglos versucht habe, sowohl Christoph Chorherr als auch die genannte Ex-Frau telefonisch zu kontaktieren. Er habe ihnen aufs Band gesprochen, von keinem der beiden sei jedoch eine Rückmeldung erfolgt.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass es aufgrund von Korruptionsvorwürfen gegen den ehemaligen Wiener Grünen-Politiker Christoph Chorherr derzeit Ermittlungen gebe. Mehreren Medienberichten zufolge bestehe der Verdacht, dass Spenden aus der Immobilienbranche an Chorherrns gemeinnützigen Verein in Südafrika seine frühere Tätigkeit als Planungssprecher beeinflusst haben könnten. Diese Korruptionsvorwürfe werden im Übrigen auch vom Leser nicht in Zweifel gezogen.

Der Senat hält fest, dass es sich bei Christoph Chorherr um einen bekannten ehemaligen Politiker handelt. Politikerinnen und Politiker suchen bewusst die Öffentlichkeit und nehmen aktiv am öffentlichen Leben teil. Sie genießen daher grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen (siehe z.B. die Fälle 2015/148; 2016/136; 2018/196; 2018/274).

Hinzu kommt, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex nur dann vorliegt, wenn das öffentliche Interesse an der Berichterstattung und der Informationswert für die Allgemeinheit nicht überwiegen (vgl. Punkt 10 des Ehrenkodex). Nach der Entscheidungspraxis der Senate des Presserats ist gerade in möglichen Fällen von Amtsmissbrauch das öffentliche Interesse entsprechend groß (vgl. z.B. den Fall 2017/085). Insofern bejaht der Senat auch im vorliegenden Fall ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Berichterstattung über die Ermittlungen gegen Chorherr bzw. über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe.

Die in den Artikeln genannte Ex-Frau ist im Unterschied zu Chorherr grundsätzlich als Privatperson anzusehen. Allerdings hält der Senat den Umstand für wesentlich, dass die genannte Ex-Frau Direktorin einer Privatschule ist, zu deren Partnerprojekten auch das sogenannte „Ithuba“-Projekt zählt; auf der Webseite der Privatschule wird ausdrücklich festgehalten, dass Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Sozialpraktikums am „Ithuba“-Projekt mitgeholfen haben.

Da das „Ithuba“-Projekt von jenem Verein finanziert wird, der wiederum im Fokus der Ermittlungen gegen Chorherr steht, ist auch die Berichterstattung über ein mögliches Engagement der Privatschule an „Ithuba“ und über die Ex-Frau Chorherrns als verantwortliche Schuldirektorin von öffentlichem Interesse. Der Senat merkt zudem an, dass weder der Vorname der Betroffenen genannt noch ein Foto von ihr gezeigt wurde.

Der Senat erkennt auch in der Mitgliedschaft der Ex-Frau im Vorstand der „K5 Privatstiftung“, die von einem großen Immobilieninvestor beherrscht wird, einen gewissen Informationswert für die Öffentlichkeit. Eine Tätigkeit im Immobiliensektor ist schon allein deshalb relevant, weil die Ex-Frau Schülerinnen und Schüler an dem Vereinsprojekt ihres Ex-Mannes teilnehmen lässt, für welches auch Spenden aus der Immobilienbranche lukriert wurden. Darüber hinaus weist der Senat darauf hin, dass über die Gesellschafts- und Beteiligungsverhältnisse in den Artikeln genau aufgeklärt wurde. Vor diesem Hintergrund fällt es nicht ins Gewicht, dass die Ex-Frau zu Beginn des Online-Artikels fälschlicherweise als „Mitbesitzerin“ der Immobilie bezeichnet wurde.

Auf Grundlage der aufgezeigten Verbindungen sieht der Senat die Bezeichnung der Situation als „System Chorcherr“ von der Meinungsfreiheit gedeckt und erkennt auch in den übrigen Formulierungen keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex. Zudem scheinen dem Senat die Ausführungen des Chefredakteurs von „oe24.at“ glaubhaft, wonach bei den Betroffenen erfolglos um Stellungnahme ersucht wurde (siehe Punkt 2.3. des Ehrenkodex).

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass die zu prüfenden Artikel keine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes im Sinne des Punkt 5 des Ehrenkodex enthalten. Entscheidend ist dabei, dass über einen Verdachtsfall von politischer Korruption berichtet wurde. Hier reicht die Presse- und Meinungsfreiheit besonders weit. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
17.12.2019